

170 ff. — Eine vorzüglich gelungene Faksimile-Ausgabe der Ingolstädter Hs. der 'Lex Baiuvariorum' mit Transskription, deutscher Übersetzung und einer klaren, lichtvollen Einleitung bietet KONRAD BEYERLE (München 1926).

231. H. JAEKELS nachgelassene, leider unvollendet gebliebene Abhandlung 'Die Entstehung der lex Frisonum' in Zs. RG. Germ. Abt. 46 (1926), 1—131 bringt zu dem Ergebnis seiner in NA. 32 (1907), 263f. veröffentlichten Voruntersuchung 'Zum HEROLDSchen Text der lex Frisonum' eingehende Einzeluntersuchung zur Entstehung des friesischen Volksrechts. Er sucht im einzelnen nachzuweisen, daß in die lex Rechtsquellen verschiedener Entstehungsart und verschiedener Entstehungszeit aufgenommen sind — königliche, volksrechtliche Satzungen, Weistümer, aber auch Privatarbeiten, materielle Ergänzungen und Erweiterungen, erläuternde Zusätze —, die von den ältesten Zeiten bis in die zweite Hälfte des 9. Jh. reichen, und daß uns keine offizielle Rechtsaufzeichnung von einheitlichem Charakter, besonders kein Rechtsprotokoll des Aachener Reichstags von 802 darin vorliegt. W. F.

232. In einem Aufsatz 'Lex und Capitula' in MÖIG. 41 (1926), 289—301 sucht S. STEIN den Nachweis zu führen, daß die von BORETIUS vertretene Ansicht, im Einklang mit der Sonderstellung der Volksrechte im Bewußtsein des karolingischen Zeitalters seien die Ergebnisse der Gesetzgebung, die Capitula in Capitula legibus addenda und Capitula per se scribenda einzuteilen, unhaltbar sei, da ein solcher Gegensatz zwischen Volks- und Königsrecht nicht bestand, sondern das Volksrecht, wenigstens für das karolingische Zeitalter, nichts anderes als Königsrecht sei. W. F.

233. In Zs. RG. Kan. Abt. 14 (1925), 336—383 veröffentlicht PAUL WILLEM FINSTERWALDER 'Zwei Bischofskapitularen der Karolingerzeit, ein Beitrag zur Kenntnis der bischöflichen Gesetzgebung des 9. Jh.', mit eingehenden und sorgfältigen Erläuterungen, die über den Inhalt, die Form und den wenn auch unbekannten Verfasser dieser Bestimmungen manchen Aufschluß geben. Das eine Kapitular, auf das SECKEL zuerst aufmerksam geworden war (überliefert in Vat. Reg. lat. 612, vor den Capitula Herardi), ist, wie F. zeigt, vermutlich in Westfranken um 850, das andere, das bisher noch gänzlich unbekannt war (in St. Gall. 679), wohl sicher in Südostfranken zwischen 830 und 850 entstanden. G. L.